

STATUTEN

des Vereines

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR PARODONTOLOGIE

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR PARODONTOLOGIE. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet von Österreich.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereines ist:

- A) Förderung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Parodontologie sowie deren Anwendung in der Praxis, im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen.
- B) Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der Parodontologie, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Standesvertretungen, mit den für das Fach zuständigen Universitätskliniken und sonstigen an der Fortbildung beteiligten Institutionen.
- C) Zusammenarbeit mit geeigneten wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.
- D) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet: er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung); insbesondere soll zur besseren

medizinischen Versorgung der Bevölkerung die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Parodontologie gefördert werden; diesem Zwecke dient allenfalls anfallendes Vereinsvermögen, das auch zur Risikoabdeckung der unter § 3, Punkt A) der Vereinsstatuten angeführten Maßnahmen dient.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes

Zur Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben, insbesondere des Vereinszweckes, dienen folgende Maßnahmen:

- A) 1. Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Sitzungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.
- 2. Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
- 3. Förderung und Herausgeberschaft fachwissenschaftlicher Zeitschriften und Publikationen.
- 4. Beitritt zu Vereinigungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.
Mit der Gründung dieses Vereines tritt dieser als Mitglied dem Verein Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Verein Österreichischer Zahnärzte (gegr. 1861) als ordentliches Mitglied bei.
- 5. Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften.
- B) 1. Verwendung von allfälligen Zuwendungen.
- 2. Erträge von Veranstaltungen.
- 3. Einhebung allfälliger Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, diese gegliedert in Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte und Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten, sowie außerordentlichen, korrespondierenden, fördernden und studentischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- A) 1. Ordentliches Mitglied in der Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte kann jede/jeder werden, die/der Zahnheilkunde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Österreich ausüben darf, weiters vom Vereinsvorstand als gleich oder besser qualifiziert befundene Ausübende der Zahnheilkunde, auch wenn sie den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Ordentliches Mitglied in der Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten kann jede/jeder werden, die/der einen der nachstehend näher genannten zahnärztlichen Assistenzberufe auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Österreich ausüben darf. Demnach können Mitglieder in der Gruppe II. werden:
1. Prophylaxeassistentinnen und Prophylaxeassistenten gemäß § 84 Zahnärztegesetz (ZÄG).
 2. Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz, deren im Ausland erworbene Qualifikationsnachweise in der Prophylaxeassistenz im Sinne des §§ 78 iVm 84 Abs 4 ZÄG in Österreich Anerkennung finden.
 3. Vom Vereinsvorstand als in der Prophylaxeassistenz gleich oder besser qualifiziert befundene Fachkräfte, auch wenn sie den Voraussetzungen laut 2.1. oder 2.2. nicht entsprechen.
 4. Sonstige Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz im Tätigkeitsbereich gemäß § 73 ZÄG sowie Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz, deren im Ausland erworbene Qualifikationsnachweise im Sinne des § 78 ZÄG in Österreich Anerkennung finden.
3. Außerordentliche Mitglieder können vom Vereinsvorstand als geeignet befundene Einzelpersonen werden, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen der Punkte A) 1. bzw. 2. des § 4 entsprechen.

4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können anerkannte, um das Teilgebiet Parodontologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besonders verdiente, wissenschaftlich hervorragende Personen des In- und Auslandes ernannt werden.
 5. Zu fördernden Mitglieder können Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die sich um die wirtschaftliche Förderung der Vereinsziele verdient gemacht haben.
 6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft für Parodontologie verdient gemacht haben.
 7. Zu studentischen Mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in Ausbildung zur/zum Doktorin/Doktor med. dent. befinden. Mit Erreichen der Voraussetzungen der Z 1 wird die studentische Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, soweit der Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige dieses Umstandes durch das studentische Mitglied einen abweisenden Beschluss fasst.
- B)
1. Über die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen, fördernden, korrespondierenden, studentischen oder Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 2. Korrespondierende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, sie sind - so wie die außerordentlichen und die studentischen Mitglieder - vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind jene korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zugleich auch ordentliche Vereinsmitglieder sind. Diese zahlen keine Beiträge, genießen aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder, somit auch aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtung des Vereines benutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder der ÖGP – ausgenommen die nach A) 2. bzw. 3. des § 4 den zahnärztlichen Assistenzberufen angehörenden – sind verpflichtet dem Verein Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Verein Österreichischer Zahnärzte (gegr. 1861) anzugehören.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- A) Tod;
- B) Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit erfolgen kann.
- C) Ausschluss wegen berufs- oder standeswidrigem Verhalten;
- D) Ausschluss wegen Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten;
- E) Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

In den Fällen zu C), D) und E) entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich zu Handen des Präsidenten an die Hauptversammlung zu berufen, welche endgültig entscheidet.

§ 6

Organe des Vereines

- A) Die Hauptversammlung.
- B) Der Vorstand.
- C) Das Schiedsgericht.
- D) Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident.

§ 7

Die Hauptversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr hat die Präsidentin/der Präsident die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder des Verzuges muß die/der jeweils nächstgereichte Vizepräsidentin/Vizepräsident die ordentliche Hauptversammlung einberufen. Grundsätzlich sind alle Mitglieder an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt. Jedoch kann die Teilnahme an der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in der Hauptversammlung ausnahmsweise den in § 4 A) 1. genannten ordentlichen Mitgliedern Gruppe I. Ärztinnen / Ärzte vorbehalten werden. Dies ist entweder in der Einladung so vorzusehen, kann aber auch durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung selbst festgelegt werden.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung, samt Bekanntgabe der Tagesordnung und allfälliger Teilnahmevorbehalte laut 1., ergeht schriftlich per Post oder per E-Mail an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Beide Versandmöglichkeiten sind gleichwertig. Das Postaufgabedatum/das Datum des Versandes per E-Mail muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung liegen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder mittels E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Präsidentin/der Präsident kann bei Bedarf auch ohne Antrag eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung muß die/der jeweils nächstgereichte Vizepräsidentin/Vizepräsident die außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
4. Die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung hat schnellstmöglich zu erfolgen. Kommt die/der Präsidentin/Präsident oder - im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der nächstgereichte Vizepräsidentin/Vizepräsident – ihrer/seiner Verpflichtung zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Einberufungsantrages (Postaufgabedatum, Datum

des Versandes des E-Mails) nach, so kann die Einberufung durch den Vorstand oder jene ordentliche Mitglieder erfolgen, welche vorher schriftlich oder mittels E-Mail die Einberufung verlangt haben. Die Regelung bezüglich allfälliger Teilnahmevorbehalte laut 1. gilt auch für die außerordentliche Hauptversammlung entsprechend.

5. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung erstellt der Vorstand. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen wird die Tagesordnung vom Antragsteller beziehungsweise bei einer Einberufung ohne Antrag von der Präsidentin/vom Präsidenten bestimmt. Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief oder mittels E-Mail mit gültiger Übermittlungsbestätigung beim Sekretariat des Vereines einzureichen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens.
7. Ergänzungen der Tagesordnung können bis unmittelbar nach Beginn der Hauptversammlung über Antrag durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
9. Das Recht zur Stimmabgabe und das Wahlrecht in der Hauptversammlung stehen nur den in § 4 A) 1. genannten ordentlichen Mitgliedern, Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte, zu und müssen persönlich ausgeübt werden.
10. Der Hauptversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder - ohne Wahl- und Stimmrecht - Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden.
11. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:

- A)
1. Die Neufassung oder Änderung der Statuten, der Wahlordnung, sowie der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung, zu beschließen.
 2. Die Entgegennahme und Genehmigung der gesamten Gesellschaftstätigkeit und der Finanzgebarung, insbesondere Abrechnungen von Veranstaltungen sowie die Entlastung der Kassierin/des Kassiers und des Vorstandes.
 3. Die Wahl des Vorstandes.
 4. Die Wahl der Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer/-prüferinnen.
 5. Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 6. Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
 7. Vorzeitige Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von ihren Funktionen.
 8. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse auf Ausschluss aus dem Verein.
- B) Für eine Statutenänderung sowie für die Wahl der Ehrenpräsidentin/des Ehrenpräsidenten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen werden die Beschlüsse in der Hauptversammlung vorbehaltlich der lit. C) mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- C) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist in § 19 dieser Statuten geregelt. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung hat über die Verwendung des nach Erfüllung aller

Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens nach § 16, Punkt B) zu entscheiden.

- D) Die Stimmabgabe in der Hauptversammlung ist grundsätzlich geheim. Falls dagegen von niemandem ein Einwand erhoben wird, kann sie jedoch auch offen erfolgen, soweit es sich nicht um Entscheidungen über Personen handelt. In diesem Fall erfolgt sie durch Handheben. Dies ist nur dann zulässig, wenn keine einzige Gegenstimme vorliegt.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht mindestens aus der Präsidentin/dem Präsidenten, 3 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, der Sekretärin/dem Sekretär, der Kassierin/dem Kassier, sowie der EFP Delegierten/dem EFP-Delegierten der Gesellschaft. In den Vorstand können nur die in § 4 A) 1. genannten ordentlichen Mitglieder der Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte gewählt werden. Bei Bedarf und zur Beratung in den Angelegenheiten der Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten kann der Vorstand eine/einen von den Mitgliedern der Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten zu wählende Delegierte/zu wählenden Delegierten zu den Sitzungen des Vorstands einladen („PASS-Delegierte/PASS-Delegierter“ laut unten lit. F).

- A) Der Vorstand wird mit Ausnahme der EFP Delegierten/des EFP-Delegierten und der PAss-Delegierten/des PAss-Delegierten in Form eines Gesamtvorschlages mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der EFP-Delegierten/des EFP-Delegierten ist in einem eigenen Wahlgang durchzuführen.
- B) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtsperiode der EFP-Delegierten/des EFP-Delegierten beträgt (zeitgleich mit jener des Vorstandes) ebenso 4 Jahre. Die Amtsperiode des in der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2014 gewählten EFP-Delegierten beträgt ausnahmsweise 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist sowohl bezüglich des Gesamtvorstandes, als auch der einzelnen Mitgliedern und der EFP-Delegierten/des EFP-Delegierten zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

- C) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet mit der nächsten Hauptversammlung, bei der ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Funktionsperiode des Gesamtvorstandes zu wählen ist.
- D) Der Vorstand kann Personen, die sich im Dienststand einer österreichischen Universitätsklinik befinden und über eine *venia docendi* verfügen, oder Personen, die sich in anderer Weise im Fach Parodontologie verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit in den Vorstand kooptieren. Eine solche Kooptierung soll der Intensivierung der Beziehungen zu den Universitätskliniken dienen. Die aus diesem Grund kooptierten Vorstandsmitglieder verfügen über kein Stimmrecht im Vorstand. Die Amtsdauer dieser kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Hauptversammlung. Die Kooptierung kann durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beendet werden.
- E) Der Vorstand kann die mit der Leitung des Jahreskongresses beauftragten Personen mit einfacher Mehrheit in den Vorstand kooptieren. Die Amtsdauer dieser kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Hauptversammlung.
- F) Die Mitglieder laut Punkt A) 2. des § 4, Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten, haben das Recht, eine/einen Delegierte/Delegierten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes zu wählen, welcher/welchem beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht zukommt. Diese/dieser Delegierte hat eine/ein Prophylaxeassistentin/Prophylaxeassistent oder eine/ein gleich oder besser qualifizierte/qualifizierter Angehörige/Angehöriger der zahnärztlichen Assistenzberufe zu sein (laut Punkte A) 2.1., 2.2. oder 2.3. des § 4). Die Amtsperiode der/des „PASS-Delegierten“ beträgt 2 Jahre. Zur Wahl der/des PASS-Delegierten hat der Vorstand eine Versammlung der Mitglieder laut Punkt A) 2. des § 4, Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten, auszuschreiben. Der Vereinsvorstand soll für diese Versammlung eine Geschäftsordnung festsetzen, wobei für die Einladung zur Versammlung und die Wahl der/des Delegierten die Bestimmungen über die Hauptversammlung und die Vorstandswahl sinngemäß zur Anwendung zu kommen haben.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- A) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- B) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.
- C) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind für den Verein gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- D) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, oder Referenten berufen. Der/dem Kassierin/Kassier obliegen die finanziellen Angelegenheiten des Vereines.
- E) Die Haftung unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein besteht nur im Falle vorsätzlicher Schädigung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- A) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin/vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von der/vom jeweils nächstgereihten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Präsidentin/der Präsident oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen (Postaufgabedatum oder Datum des E-Mail-Versandes) . In dringenden Fällen kann hievon abgewichen werden.
- B) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin/der Präsident, beziehungsweise im Falle der Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, und zumindest drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

- C) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- D) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater beigezogen werden, die weder Stimm- noch Antragsrecht haben.

§ 12

Förderer

Förderer können natürliche Personen, Organisationen und Unternehmen werden, die gewillt sind, die Gesellschaftszwecke gemäß § 2 der Statuten zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich förderndes Mitglied zu nennen. Sie können weder wählen noch gewählt werden und dürfen nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

§ 13

Schiedsgericht

- A) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das Schiedsgericht der Gesellschaft berufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern des Vereines. Jeder Streitteil darf zwei Schiedsrichter namhaft machen. Die namhaft Gemachten wählen ein fünftes Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den von beiden Seiten Vorgeschlagenen das Los.
- B) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.
- C) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident

- A) Die Hauptversammlung kann eine herausragende Persönlichkeit auf dem Gebiet der Parodontologie, die sich um die Anliegen der Gesellschaft verdient gemacht hat, zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten bestellen. Die Ehrenpräsidentin/der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
- B) Die Ehrenpräsidentin/der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit bestellt und ist von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenpräsidentin/der Ehrenpräsident kann von der Präsidentin/vom Präsidenten als Auskunftsperson zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Er ist jedoch nicht Mitglied des Vorstandes und verfügt somit nicht über Antrags-, Wahl- oder Stimmrechte im Vorstand. In der Hauptversammlung stehen der Ehrenpräsidentin/dem Ehrenpräsidenten die Rechte eines Vereinsmitgliedes zu.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

- A) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Als Mitglieder kommen Personen mit *venia docendi* aus dem Fach Zahnheilkunde oder verwandter beziehungsweise dienender Fächer, sowie anerkannte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland mit einer gleichwertigen akademischen Ausbildung in Betracht. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Funktionsperiode der Beiratsvorsitzenden/des Beiratsvorsitzenden beträgt zwei Jahre.
- In dieser Zeit kann die Bereitsvorsitzende/der Beiratsvorsitzende durch eine einfache Mehrheit des wissenschaftlichen Beirates abberufen werden. In der gleichen Sitzung muss eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender gewählt werden. Der Vorstand der ÖGP kann ohne weitere Angaben von Gründen durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit den wissenschaftlichen Beirat jederzeit auflösen.

- B) Der wissenschaftliche Beirat dient dem Vorstand als beratendes Organ bei der Umsetzung der in § 2 formulierten wissenschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschaft. Der wissenschaftliche Beirat kann insbesondere mit der Entwicklung und Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Projekte, sowie mit der wissenschaftlichen Profilbildung der Gesellschaft betraut werden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates sind auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels E-Mail einzuberufen. Die Formalia der Einberufung richten sich sinngemäß nach den Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen.

§ 16

Auflösung des Vereines

- A) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7 dieser Statuten.
- B) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen hat einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, in Ermangelung einer solchen Organisation soll das Vereinsvermögen zur Gänze dem Roten Kreuz zufallen. Das Vereinsvermögen ist jedenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.